



REGIONALGRUPPE
KÖLN



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg

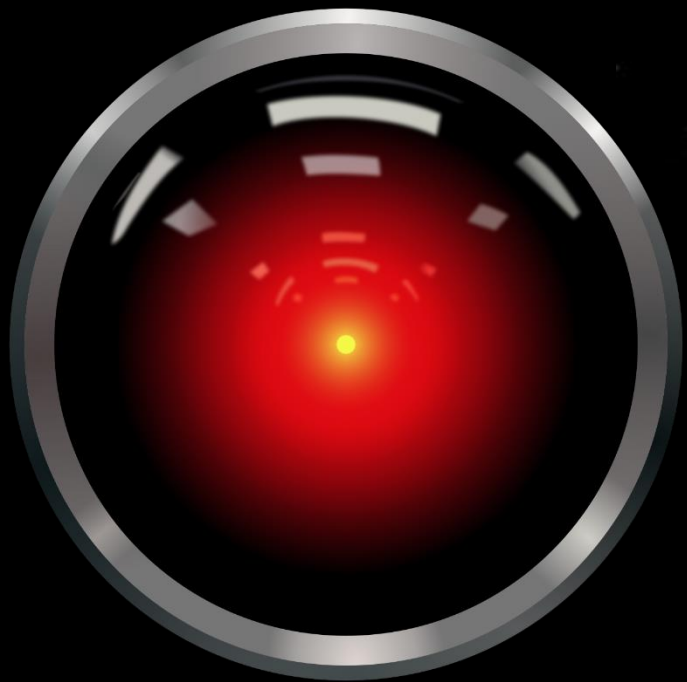
Die neue KI-Verordnung der EU Ist KI jetzt verboten?

Einführung und Vorstellung der Vortragenden

Oliver Stiernerling

ecambria systems GmbH
Herzogenrather Str. 11
50933 Köln

Tel +49 (0) 221 595527-0
Fax +49 (0) 221 595527-5
os@ecambria-experts.de
<http://www.ecambria-experts.de>



- 1. Einsatzbereiche mit erheblichem Einfluss auf Mensch und Umwelt.**
- 2. Fähigkeit zum autonomen Handeln.**
- 3. Geringer Grad der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verhaltensregeln.**
- 4. Schwer vorhersehbare Fehlermöglichkeiten beim Einsatz in komplexen Umgebungsszenarien.**
- 5. Änderbarkeit der Verhaltensregeln im laufenden Betrieb.**

Einleitung, Beck'sches „Mandatshandbuch Künstliche Intelligenz“, 2020

Fast Forward in die Neuzeit

Vorschlag
KI-VO

2021

Finale Version
KI-VO

2024

ANHANG I TECHNIKEN UND KONZEPTE DER KÜNSTLICHEN INTELLIZENZ gemäß Artikel 3 Absatz 1

- a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (*Deep Learning*);
- b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.

Artikel 3

1. „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

Erwägungsgrund 12: „...sollte sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen.“

Vorträge

18:30 **Axel Voss (MdEP)**

Hintergründe zur Entstehung der KI-VO

19:00 **Marc Hilber (Oppenhoff Rechtsanwälte)**

Rechtliche Kategorien von KI-Systemen und
Pflichten bei Hochrisiko-Systemen

19:30 **Gabriele Hantschel (IBM)**

Use Cases aus der Praxis

20:00 **Diskussion**